

# **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Vettelschoß vom 14. November 2018**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Reinigungspflichtige**
- § 2 Reinigungspflichtige Fläche**
- § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht**
- § 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**
- § 5 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**
- § 6 Säubern der Straße**
- § 7 Schneeräumung**
- § 8 Betreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte**
- § 9 Umfang der besonderen Reinigung**
- § 10 Abwässer**
- § 11 Geldbuße und Zwangsmittel**
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

# **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Vettelschoß vom 14. November 2018**

Der Gemeinderat Vettelschoß hat aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland- Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 8.10.2013 und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 06.02.2001 in der Sitzung am 14. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Reinigungspflichtige**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Ortsgemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom

Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.

- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder nur zur Nutzung dinglich Berechtigte und Anlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Ortsgemeinde kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters gegenüber der Ortsgemeinde eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

## **§ 2**

### **Reinigungspflichtige Fläche**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mitte der Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmitte errichtet werden, liegt.
- (2) Die Straßenmitte ergibt sich unter Zugrundelegung von Fahrbahn und Gehweg. Bei der Festlegung der Straßenmitte werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmitte hinaus über die ganze Straße. Nicht-aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
  - a) Gehweg einschl. der Durchlässe und Fußgängerstraßen;
  - b) Fahrbahnen;
  - c) Radwege;
  - d) Parkplätze;

- e) Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
  - f) Böschungen und Grabenüberbrückungen;
  - g) Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette).

#### **§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters kann der Reinigungspflichtige (§1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung des Ortsbürgermeisters ist jederzeit widerruflich. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Reinigungspflicht in einem Miet- oder Pachtvertrag verbindlich geregelt ist.

#### **§ 5 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

- a) das Säubern der Straßen (§ 6),
- b) die Schneeräumung (§ 7),
- c) das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte (§ 8),
- d) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße einschließlich der Gehwege, welche der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee und/oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

#### **§ 6 Säubern der Straßen**

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrrecht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrrecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine Reinigung öfter erforderlich ist.  
Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (5) Der Ortsbürgermeister kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsuzügen, eine Reinigung auch

für andere Tage anordnen. Das wird durch den Ortsbürgermeister ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 7 Schneeräumung**

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich durch die unter § 1 benannten Reinigungspflichtigen wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen.
- (2) Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Hydranten und Abflüsse sind von Eis und Schnee frei zu halten.
- (3) Die Gehwege sind von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Räumrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (4) Schnee und Eis von Privat-Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## **§ 8 Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte**

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 0,6 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Fußgängerüberwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Granulat etc.) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Streusalz oder sonstige auftauende Stoffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; ihre Verwendung sollte sich beschränken auf
  - a) besondere klimatische Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) besonders gefährliche Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,
  - c) Fahrbahnen
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

- (5) Die Gehwege und Fußgängerüberwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten 7.00 bis 20.00 Uhr keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 9 Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen verunreinigt, insbesondere durch

- a) An- und Abfuhr von Heiz-, Baumaterialien, Erdreich, Schutt oder
- b) Transport von Gegenständen, durch Leckage oder Zerschlagen von Behältnissen oder
- c) Viehtrieb, Pferdefuhrwerk, Ausritt oder
- d) andere ungewöhnliche Weise

so müssen die öffentlichen Straßen von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

## **§ 10 Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen und Gräben dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls verboten ist das Einleiten von Jauche, Abwässern die umweltschädliche Stoffe enthalten, schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten in die Straßenabläufe, Rinnen und Gräben. Das in den Rinnen und Gräben bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

## **§ 11 Geldbuße und Zwangsmittel**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5,6, 7, 8, 9, 10 der Satzung oder eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz. Die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. September 2001 außer Kraft.

53560 Vettelschoß, 14. November 2018

(Heinrich Freidel)  
Ortsbürgermeister

